Gz.: 21-641.5/4

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 68 WHG für Hochwasserschutzmaßnahmen Burgkirchen a.d. Alz Bauabschnitt 01 Hirten an der Alz, Gewässer erster Ordnung, Flusskilometer 22,0 bis 23,2**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein plant, den Hochwasserschutz in Burgkirchen a.d. Alz im Ortsteil Hirten durch die Errichtung eines zusätzlichen Deiches kombiniert mit einer Hochwasserschutzmauer im Bereich des Ortsteils Au zu verbessern. Zusätzlich soll ein Schütz zur Drosselung des Abflusses des Mühlbachs sowie eine Rückstauklappe im bestehenden Sommerdeich errichtet werden. Im Bereich des Ortsteils Au soll der Hochwasserschutz mithilfe einer landwirtschaftlich nutzbaren Geländemodellierung erfolgen. Es ist vorgesehen, den bestehenden Sommerdeich zu belassen und einen Durchlass mit Sielklappe (Rückstauklappe) einzubauen. Durch das Vorhaben soll künftig der Ortsbereich Hirten nicht mehr von einem hundertjährlichen Hochwasser der Alz betroffen sein.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat das Landratsamt Altötting eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht des Vorhabens gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen.

Diese überschlägige Vorprüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Aus dem Vorhaben Hochwasserschutz Burgkirchen Bauabschnitt 01 Hirten ergeben sich bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen insbesondere hinsichtlich der Bereiche Wasserwirtschaft, Naturschutz, Bodenschutz, Lärmschutz und menschliche Gesundheit. Für diese Einschätzung ist maßgebend, dass das Vorhaben nicht dazu führen wird, dass die bisherige Nutzung des Gebiets erheblich beeinträchtigt wird und signifikante nachteilige und dauerhafte Veränderungen bei Anwohnern entstehen. Bis zur Realisierung der Bauabschnitte BA02 und BA03 sind für den Ereignisfall temporäre Hochwasserschutzmaßnahmen vorzusehen.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S 201, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Altötting, 22.01.2020

Landratsamt Altötting